



Niedersächsische Tierseuchenkasse - Brühlstr. 9 - 30169 Hannover

Kommunale Veterinärbehörden
in Niedersachsen
LMTVet. in Bremen

Bearbeitet von
Frau Dr. Gerdes
Email
Ursula.Gerdes@ndstsk.de

Bitte beachten Sie: Anträge und Rechtsbehelfe werden per E-Mail bzw. Kontaktformular nicht entgegengenommen.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Telefon

Datum

42253/07

(0511) 70156-0

18.09.2024

Nachrichtlich:

Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz Bremen
Niedersächsischer Landkreistag
Nieders. Städtetag
LAVES, Abt. 3, Abt. 5, LVI H/BS, LVI OL
LUFA NordWest
Landvolk Niedersachsen
Tierärztekammer Niedersachsen

Infektion mit BTV-3;

Härtebeihilfe für an BTV-3 verendete, geimpfte Schafe, Ziegen und Rinder

Hiermit möchte ich darüber informieren, dass der Vorstand der Nieders. Tierseuchenkasse in seiner Sitzung am 16.09.2024 entschieden hat, eine Härtebeihilfe für geimpfte Rinder, Schafe und Ziegen zu leisten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Schafe und Ziegen

1. Die Tiere wurden mindestens 3 Wochen vor der Erkrankung von einem Tierarzt bzw. einer Tierärztin geimpft und die Impfung umfasste alle impffähigen Tiere des Bestandes, d.h. Tiere ab 3 Monate. Die Impfung ist in HiTier eingetragen.
2. Ab drei Wochen nach der Impfung starben Schafe oder Ziegen an der Blauzungenerkrankung bzw. mussten deswegen getötet werden. Der Hoftierarzt bestätigt das Vorliegen von für Blauzungenerkrankung-typischen klinischen Symptomen.

.../2

Bankverbindung

Norddeutsche Landesbank Hannover
IBAN: DE06 2505 0000 0101 4820 65
Gläubiger-ID: DE 40TSK00000775346

Postanschrift

Brühlstr. 9
30169 Hannover

Telefon

(0511) 70156-0

Email

info@ndstsk.de

Internet

www.ndstsk.de

3. Die Anzahl der verendeten oder getöteten Schafe und Ziegen ist für den Bestand so hoch, dass sie eine unbillige Härte für den Betrieb darstellt und somit die Gewährung einer Härtebeihilfe rechtfertigt. Dies bedeutet, dass die Übersterblichkeit bei mindestens 25 % und die Anzahl der verendeten Tiere bei mindestens 5 Tieren liegen muss. Bei der Härtebeihilfe berücksichtigt wird nur die Anzahl von Tieren, die über der Übersterblichkeit liegt.
4. Der Nachweis der erhöhten Mortalität soll durch die Vorlage der Abholscheine aus dem 2. Halbjahr 2024 und 2023 erfolgen.
5. Die Härtebeihilfe beträgt 90 € pro Schaf und 60 € pro Ziege.

Rinder

1. Die Tiere wurden von einem Tierarzt bzw. einer Tierärztin vollständig geimpft. Die Impfung ist in HiTier eingetragen.
2. Ab der zweiten Woche nach der Grundimmunisierung starben die Rinder an der Blauzungenkrankheit bzw. mussten deswegen getötet werden. Für jedes der betroffenen Rinder liegt ein BTV-3-PCR-positives Ergebnis vor.
3. Die Anzahl der verendeten oder getöteten Rinder ist für den Bestand so hoch, dass sie eine unbillige Härte für den Betrieb darstellt und somit die Gewährung einer Härtebeihilfe rechtfertigt. Dies bedeutet, dass mindestens 3 Rinder verendet sind.
4. Die Härtebeihilfe beträgt 1.000 € pro adultes Rind.

Die Härtebeihilfe ist über den regulären Leistungsantrag zu beantragen. Die erforderlichen Nachweise zur erhöhten Mortalität bei den Schafen und Ziegen bzw. PCR-Ergebnis bei den Rindern sind beizufügen.

Die Kosten für die Probenahme für die PCR-Untersuchungen werden nicht übernommen.

Aufgrund der Tatsache, dass es bereits eine Pressemitteilung zu den Härtebeihilfen der Tierseuchenkasse seitens des Landes gab, bitte ich, dieses Rundschreiben als erste Information zu betrachten, ggf. folgen weitere Details.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gerdes